



OFFICIAL FERRARI AND MASERATI SERVICE

octane126

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Fahrzeugeigenschaften:** Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger vom Werk vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Die Fabrik behält sich gegenüber der Verkäuferfirma vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Änderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht: die Verkäuferfirma ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.
- Änderungen des Kaufpreises:** Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für Neuwagen ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Katalogpreises erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Das gleiche gilt sinngemäss für den Fall einer Senkung des Katalogpreises, sofern die Verkäuferfirma für den Kaufgegenstand in den Genuss einer Baisse-Garantie seitens ihres Lieferanten kommt.
- Eintauschfahrzeug:** Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an die Verkäuferfirma. Die Parteien haben für das Eintauschfahrzeug einen vorläufigen Richtpreis festgesetzt und diesen vom Kaufpreis abgezogen. Die Festsetzung des vorläufigen Richtpreises erfolgt unter dem Vorbehalt eines Werkstatt-Tests, der durch die Verkäuferfirma durchgeführt wird. Mängel, die anlässlich des Werkstatt-Tests auftreten, hat die Verkäuferfirma innerhalb von acht Arbeitstagen gegenüber dem Käufer schriftlich anzuzeigen, wobei für die Einhaltung dieser Frist die Absendung der Anzeige durch die Verkäuferfirma genügt. Die Verkäuferfirma nennt in ihrer Anzeige den Anrechnungspreis. Akzeptiert der Käufer des Fahrzeugs den aufgrund des Werkstatt-Tests neu berechneten Anrechnungspreis des Eintauschfahrzeuges nicht, so kann er innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige der Verkäuferfirma das Eintauschfahrzeug zurücknehmen. Macht die Verkäuferfirma innerhalb von acht Arbeitstagen keine Anzeige an den Käufer des Fahrzeugs, so gilt der Richtpreis als definitiver Anrechnungswert.
- Lieferungsverzögerung:** Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verlängern. Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so hat der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung schriftlich eine Nachfrist von 60 Tagen anzusetzen. Bei deren unbenützttem Ablauf kann er von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche die Verkäuferfirma nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Gleichermassen verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktrittes vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt.
- Annahmeverzug:** Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkäuferfirma nach unbenützttem Ablauf einer schriftlich angesetzten acht-tägigen Nachfrist.
 - a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder
 - b) sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 15 % des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkäuferfirma berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn den Käufer kein Verschulden trifft.
- Gefahrtragung:** Die Verkäuferfirma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe an den Käufer. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenützt abgelaufen, geht die Gefahr auf den Käufer über. Bei Eintauschfahrzeugen trägt der Käufer die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des Eintauschfahrzeuges bis zu dessen Übergabe.
- Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten der Verkäuferfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkäuferfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkäuferfirma zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der Firma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes der Verkäuferfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug Kenntnis zu geben. Der Käufer erteilt der Verkäuferfirma das Recht, einen allfälligen Vermieter der Garage und der Wohnung des Käufers vom Bestehen dieses Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben.
- Rücktritt:** Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht vertragsgemäss bezahlt, so kann die Verkäuferfirma nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von 8 Tagen unter Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes schriftlich vom Vertrag zurücktreten und einen angemessenen Betrag für Miete und Abnutzung des Kaufgegenstandes fordern. Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die Entschädigung wie folgt: 20 % des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung für Neuwagen und Vorführwagen; 15 % des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung für Occasionen, zuzüglich 1 % des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung des Fahrzeuges und 75 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung des Fahrzeuges je nach Preiskategorie, in die es fällt.

Octane126 AG
Industriestrasse 51
CH-6312 Steinhausen

Branch:
Richtstrasse 4
CH-8304 Wallisellen (Zurich)

Phone: +41 58 680 1 680
Fax: +41 58 680 1 681
E-Mail: mail@octane126.com

VAT-No.: CHE-419.672.296 MWST
IBAN: CH34 0070 0110 0033 3660 5
SWIFT(BIC): ZBKCHZZ80A



OFFICIAL FERRARI AND MASERATI SERVICE

octane126

9. **I) Gewährleistung für Neuwagen und Vorführwagen:** Der Käufer kann gegenüber dem Hersteller die Fabrikgarantie gemäss den ihm übergebenen Garantiebestimmungen des Herstellers geltend machen. Der Käufer bestätigt, dass er diese Garantiebestimmungen kennt. Gegenüber der Verkäuferfirma sind die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Wandlung und Minderung ausgeschlossen, ebenso der Ersatz eines aus der mangelhaften Lieferung irgendwie entstandenen Schadens. Der Käufer hat gegenüber der Verkäuferfirma lediglich Anspruch auf Beseitigung von Mängeln (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:
- Der Nachbesserungsanspruch beinhaltet lediglich die Reparatur oder das Auswechseln von fehlerhaften Teilen und auf Beseitigung von weiteren Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Die ersetzten Teile gehören der Verkäuferfirma.
 - Der Käufer hat allfällige Mängel unverzüglich nach deren Feststellung der Verkäuferfirma anzuzeigen und ihr auf deren Aufforderung hin das Fahrzeug zur Reparatur zu übergeben.
 - Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistung in jedem Fall aus. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist.
 - Die Verkäuferfirma hat das Recht, anstelle der Nachbesserung innert angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern.
 - Die Gewährleistungsfrist ist der Herstellergarantie zu entnehmen. Eine Nachbesserung verlängert die Gewährleistungsfrist nicht. Davon ausgenommen sind ersetzte Teile.
- II) Gewährleistung für Occasionsfahrzeuge:** Hat der Käufer mit dem Kauf des Occasionsfahrzeuges eine zusätzliche Garantie abgeschlossen (Ziffer 4 des Kaufvertrages), so ist ausschliesslich diese abgeschlossene Garantie gültig und die nachstehende Gewährleistung findet keine Anwendung. Hat der Käufer keine zusätzliche Garantie abgeschlossen, so umfasst die Gewährleistung der Verkäuferfirma lediglich den kostenlosen Ersatz aller mangelhaften mechanischen Originalteile während der ersten 5'000 km ab Übernahme des Fahrzeuges, längstens aber während 3 Monaten ab dem Übernahmezeitpunkt. Der Arbeitsaufwand für den Austausch bzw. die Reparatur wird aber dem Käufer in Rechnung gestellt. Die Reparatur muss in jedem Fall bei der Verkäuferfirma erfolgen. Es gelten sinngemäss die vorstehenden Buchstaben a) - e) der vorstehenden Gewährleistung für Neuwagen und Vorführwagen. Sofern andere Gewährleistungsbestimmungen gelten, ist dies im Kaufvertrag unter Ziffer 6 separat schriftlich vermerkt.
10. **Versicherung des Kaufobjektes bei Kreditierung des Kaufpreises:** Ist von der Verkäuferfirma keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden, so hat der Käufer das Kaufobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist. Der Käufer tritt der Verkäuferfirma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dazumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Verkäuferfirma aus diesem Vertrag. Besteht ein Selbstbehalt, so schuldet der Käufer diesen der Verkäuferfirma. Die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Käufer verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Verkäuferfirma jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, der Verkäuferfirma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dazumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche der Verkäuferfirma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen.
11. **Rücktrittsrecht der Verkäuferfirma:** Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen der Verkäuferfirma abgeschlossen, so kann diese innert 8 Tagen schriftlich erklären, sie sei an den Vertrag nicht gebunden; Sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung.
12. **Schriftform:** Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.
13. **Gerichtsstand und anwendbares Recht:** Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Verkäuferfirma. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der Käufer erklärt, alle Vertragsbestimmungen gelesen zu haben und ist mit diesen einverstanden.

Ort und Datum

Der Käufer

octane 126 AG

Unterschrift Verkäufer
(unter Vorbehalt von Ziffer 11 AVB)

Octane126 AG
Industriestrasse 51
CH-6312 Steinhausen

Branch:
Richtstrasse 4
CH-8304 Wallisellen (Zurich)

Phone: +41 58 680 1 680
Fax: +41 58 680 1 681
E-Mail: mail@octane126.com

VAT-No.: CHE-+19.672.296 MWST
IBAN: CH3+ 0070 0110 0033 3660 5
SWIFT(BIC): ZKBKCHZZ80A